



Vereinssatzung

Ausgabe **März - 2019**

INHALT

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Aufgabe und Mittel
- § 3 Rechte und Pflichten des Vereins
- § 4 Mitgliedschaft des Vereins in Verbänden
- § 5 Vereinsfarben und Abzeichen
- § 6 Mitgliedschaft
- § 7 Aufnahme
- § 8 Rechte der Mitglieder
- § 9 Pflichten der Mitglieder
- § 10 Mitgliedsbeiträge
- § 11 Ende der Mitgliedschaft
- § 12 Organe des Vereins
- § 13 Sonstige Bestimmungen
- § 14 Maßnahmen bei Verstößen
- § 15 Ehrenrat des Vereins
- § 16 Vereinsvermögen
- § 17 Auflösung des Vereins
- § 18 Verbleib des Vereinsvermögens
- § 19 Annahme der Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der am 14. Oktober 1955 in Roxheim gegründete Verein trägt den Namen

Wassersportverein Roxheim von 1955 e. V.

Sitz des Vereins ist Bobenheim-Roxheim. Der Verein besitzt die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister.

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das Amtsgericht in Frankenthal/Pfalz. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgabe und Mittel

2 a Zweck und Aufgabe

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege, Förderung und Verbreitung des Wassersports in allen seinen Sparten. Die Jugend soll sportlich und kameradschaftlich erzogen werden.

(2) Die Erreichung seiner Ziele erstrebt der Verein durch:

- a) Übungs- und Wanderfahrten
- b) Besuch und Teilnahme an Regatten
- c) Teilnahme an belehrenden und geselligen Zusammenkünften
- d) Teilnahme an Ergänzungssportarten
- e) sonstige, dem Vereinsinteresse dienende Veranstaltungen

(3) Der Verein ist in allen religiösen, rassistischen und politischen Fragen neutral. Die Freiheit und Freiwilligkeit in der Sportausübung wird anerkannt.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2 b Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Rechte und Pflichten des Vereins

(1) Der Verein ist eine juristische Person im Sinne des bürgerlichen Rechts und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen.

(2) Der Verein hat insbesondere das Recht und die Pflicht, für die das unter § 2 beschriebenen Aufgaben die notwendigen Grundstücke, Gebäude, Sportgeräte und Einrichtungsgegenstände zu kaufen, mieten, pachten und zu unterhalten.

(3) Der Verein kann vor Gericht klagen und beklagt werden. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft des Vereins in Verbänden

Der Verein soll die Mitgliedschaft in Verbänden, die seine Zwecke unterstützen, anstreben.

§ 5 Vereinsfarben und Abzeichen

Die Vereinsfarben sind : rot und weiß.

Der Vereinsstander zeigt auf rotem Grund ein weißes Kreuz, in dessen Mitte sich das Wappen der Gemeinde Bobenheim-Roxheim befindet. Die Darstellung auf Anstecknadeln und Brustabzeichen entspricht dem Vereinsstander.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds, sind jedoch beitragsfrei. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder oder Freunde des Vereins ernannt werden, wenn sie sich um den Verein oder den Wassersport besonders verdient gemacht haben. Der Vorstand entscheidet über die Ernennung.

(2) Ausübendes (aktives) Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und am Wassersport aktiv teilnimmt.

(3) Unterstützendes (passives) Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und bestrebt ist, den Verein durch geldliche oder sonstige Unterstützung zu fördern. Die passive Mitgliedschaft muß ausdrücklich beantragt werden.

(4) Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muß in jedem Fall eine schriftliche Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden. Die Überführung zu den aktiven oder passiven Mitgliedern erfolgt nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 7 Aufnahme

(1) Die Mitgliedschaft ist in schriftlicher Form beim Vorstand zu beantragen. Bei Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich. Mit der Unterschrift unter das Anmeldeformular erkennt der Antragsteller die Bestimmungen der Satzung, der Vereinsordnung und des Vereinsrechtes des Bürgerlichen Gesetzbuches an.

(2) Der Aufnahmeantrag soll von einem Vereinsmitglied, das mindestens ein Jahr Mitglied ist, befürwortet werden. Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung muß nicht begründet werden. Der Name des Antragstellers wird durch Aushang den Mitgliedern bekanntgegeben. Gegen die Aufnahme kann beim Vorstand innerhalb des Hospitantenjahrs. schriftlich Einspruch erhoben werden.

(3) Mit der Aufnahme in den Verein werden dem neuen Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnung ausgehändigt. Die Aufnahmegebühr und der erste Beitrag (s. § 1o) sind fällig mit dem Eintrittsdatum.

(4) Die Aufnahme erfolgt vorläufig für 1 Jahr (Hospitantenjahr). Danach entscheidet der Vorstand über die endgültige Aufnahme. Die negative Entscheidung gilt als Ausschluß aus dem Verein.

§ 8 Rechte der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins und der angeschlossenen Verbände. Die zweckentsprechende Benutzung der vereinseigenen Gebäude, Grundstücke und Geräte steht jedem Mitglied offen.

(2) Ein Anspruch auf Bootsplatz und Schrankraum besteht nur soweit, als die vorhandenen Möglichkeiten es zulassen. Dem Ansehen des Vereins und der Sicherheit der Mitglieder abträgliche Boote und Ausrüstungsgegenstände haben keinen Anspruch auf Lagerraum.

(3) Die ausübenden, unterstützenden und Ehrenmitglieder besitzen alle Rechte, die sich aus der Satzung bzw. der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben das aktive und das passive Wahlrecht. Jugendliche Mitglieder haben nur bei Wahl des Jugendwartes Stimmrecht.

(4) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

(1) Um das Ansehen und die Interessen des Vereins zu wahren, ist jedes Mitglied verpflichtet, den Wassersportverein nach Kräften zu fördern und nicht gegen die Satzung, und die Vereinsordnung zu verstoßen sowie den jeweils festgesetzten Beitrag pünktlich und ohne Mahnung zu entrichten.

(2) Volljährige aktive Mitglieder sind verpflichtet, entsprechend den Bestimmungen der Vereinsordnung Arbeitsdienst zu leisten oder die Ablösesumme zu zahlen.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Verein erhebt bei Neuaufnahme eine einmalige Aufnahmegebühr.

Zudem wird von allen Mitgliedern (mit Ausnahme der Ehrenmitglieder und deren Partner) ein jährlicher Beitrag erhoben, der zu Jahresanfang fällig ist und per Abbuchungsverfahren eingezogen wird (bei Eintritt im Laufe des Jahres wird nur der anteilige Restbeitrag erhoben). Auch alle sonstigen Nutzungsentgelte, Miet- oder Pachtbeträge, die Aufnahmegebühr und die Arbeitsdienstablösesumme werden abgebucht. Sofern die Abbuchung nicht erfolgen kann, ist das Mitglied schriftlich (Brief, FAX oder E-Mail) aufzufordern, zur Vermeidung des Ausschlusses aus dem Verein die fällige Summe zuzüglich Bankgebühr innerhalb eines Monats auf das Vereinskonto einzuzahlen. Diese Aufforderung gilt als Abmahnung gemäß § 14 der Satzung.

(2) Mitglieder mit Beitragsrückstand verlieren bis zur Zahlung des fälligen Betrages ihr Stimmrecht.

(3) Die in Abs. (1) aufgeführten Beträge können von der Vorstandsversammlung jährlich neu festgelegt werden.“

§ 11 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte erlöschen damit sofort.

(2) Der Austritt kann nur zum Ende des laufenden Jahres erklärt werden und muß bei einem Vorstandsmitglied bis spätestens 10. Dezember schriftlich vorliegen. Die Erklärung wird zum Jahresende nur wirksam, wenn alle im Vereinseigentum stehenden Sachen zurückgegeben, alle evtl. ausstehenden Forderungen des Vereins getilgt, die Verpflichtungen erfüllt und die evtl. gemieteten Liegeplätze geräumt sind. Ansonsten wird der Austritt aufgeschoben, der Mitgliedsbeitrag für das nächste Jahr wird fällig und das Ausschlußverfahren kann eingeleitet werden.

(3) Der Ausschluß eines Mitglieds kann auf Beschluß des Vorstandes aus folgenden Gründen erfolgen:

a) Wenn das Mitglied in seinem Aufnahmegesuch wissentlich falsche Angaben gemacht oder Wesentliches verschwiegen hat.

b) Wenn ein Mitglied länger als ein Vierteljahr seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachgekommen ist und trotz Aufforderung ohne triftigen Grund fällige Beiträge und Zahlungen nicht geleistet hat.

c) Bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung oder Vereinsordnung.

d) Wegen unehrenhaften Verhaltens oder sonstiger Handlungen, die das Ansehen des Vereins schädigen oder beeinträchtigen.

e) Wenn sich das Mitglied den Anordnungen des Vorstandes und der Fachwarte, die diese zur Erfüllung der Vereinsaufgaben geben, widersetzt.

(4) Von der Entscheidung ist dem Mitglied Mitteilung zu machen. Es kann innerhalb von 10 Tagen nach Zugang gegen die Entscheidung schriftlich beim Ehrenrat des Vereins Berufung einlegen.

(5) Eventuelle Forderungen des Vereins an das ausgeschlossene Mitglied werden durch den Ausschluß nicht berührt.

(6) Die Anrufung der Mitgliederversammlung durch den Ausgeschlossenen ist erst nach Anrufung des Ehrenrates und erneuter Beschlußfassung des Vorstandes zulässig.

(7) Erst nach Wahrnehmung aller Einspruchsmöglichkeiten innerhalb des Vereins ist das Beschreiten des öffentlichen Rechtsweges möglich.

(8) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Forderungen des Mitglieds dem Verein gegenüber. Ein Anspruch auf anteilige Rückerstattung des Mitgliedsbeitrags für den Rest des Jahres besteht nicht.

§ 12 Organe des Vereins

Die Organe sind:

Der Vorstand,

der Fachausschuß,

die Vorstandsversammlung,

die Mitgliederversammlung

und die Generalversammlung.

12 a Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (3) Vertreten wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied allein. Der Kassenwart darf von der ihm erteilten Vertretungsbefugnis nur dann Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende verhindert sind.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Zur Abwicklung von Rechtsgeschäften können einzelne Vereinsmitglieder vom Vorstand ermächtigt werden. Die Schadenshaftung der Vorstandsmitglieder wird auf vorsätzliches Handeln beschränkt.
- (5) Der 1. bzw. 2. Vorsitzende leitet die Vorstandsversammlung sowie Mitglieder- und Generalversammlungen.
- (6) Der Kassenwart verwaltet die Finanzen des Vereins und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er ist verpflichtet, in jeder Mitglieder- und Generalversammlung über die Finanzlage des Vereins zu berichten. Er nimmt alle Einzahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Auszahlungen über 1500,- € müssen vom 1. bzw. 2. Vorsitzenden gegengezeichnet werden. Der Kassenwart hat für rechtzeitige und vollständige Zahlung der Mitgliedsbeiträge zu sorgen. Er wird dabei durch den Fachwart für Mitgliederverwaltung unterstützt.
- (7) Der Vorstand hat jährlich einen Haushaltsplan zu erstellen, der von der Vorstandsversammlung genehmigt werden muß.
- (8) Falls der 1. Vorsitzende vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, führt der 2. Vorsitzende die Vereinsgeschäfte bis zur Neuwahl weiter. Sofern ein anderes Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet, kann dessen Amt durch die Vorstandsversammlung kommissarisch besetzt werden.

12 b Der Fachausschuß

(1) Der Fachausschuß besteht aus den einzelnen Fachwarten. Das sind:

- a, der Schriftführer
- b, der Segelwart
- c, der Kanuwart
- d, der Surfwart
- e, der Fachwart für Haus und Gelände
- f, der Fachwart für Mitgliederverwaltung
- g, der Fachwart für Arbeit
- h, der Fachwart für Silberseeangelegenheiten
- i, der Jugendwart für Kanu
- j, der Jugendwart für Segeln
- k, der Jugendwart für Windsurfen

(2) Der Fachausschuß wird von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl neuer Fachwarte im Amt. Scheiden Fachwarte vor Beendigung ihrer Amtszeit aus, so kann der Vorstand ihre Ämter kommissarisch besetzen. Die Schadenshaftung der Fachwarte wird auf vorsätzliches Handeln beschränkt.

(3) Im Bedarfsfall können zusätzlich Beauftragte für besondere Aufgaben durch den Vorstand bestimmt werden. Die Bestätigung muß in der nächsten Mitgliederversammlung erfolgen.

(4) Die einzelnen Fachwarte und Beauftragten sind zuständig für die Planung und Durchführung der in ihrem Fachbereich anfallenden Tätigkeiten für den Verein und seine Mitglieder. Soweit damit Ausgaben über 1/3 des jeweiligen Fachwartetats verbunden sind, muß vorher die Zustimmung eines Vorstandsmitglieds eingeholt werden.

(5) Der Schriftführer hat über jede Sitzung der Vereinsorgane ein Protokoll aufzunehmen und insbesondere die gefaßten Beschlüsse aufzuführen. Die Protokolle sind vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Verfasser zu unterzeichnen.

12 c Die Vorstandsversammlung

(1) Die Vorstandsversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vorstands und des Fachausschusses. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten, die den Verein und seine Mitglieder betreffen, soweit sie nicht in die Einzelzuständigkeit der Vorstands- oder Fachausschußmitglieder fallen.

- (2) Die Vorstandsversammlung ist beschlußfähig, wenn der Termin mindestens 1 Woche vorher dem ihr angehörenden Personenkreis bekanntgegeben war. Die Termine werden vom Vorstand bestimmt, der Beginn darf nicht vor 17.00 Uhr liegen. Die Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte bei der Einberufung ist nicht erforderlich, sie werden jedoch bei Beginn festgelegt. Jedes Mitglied der Versammlung hat das Recht, Tagesordnungspunkte und Beschlüßfassungen zu beantragen.
- (3) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder der Vorstandsversammlung gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
- (4) Der Ausschluß aus dem Vorstand oder dem Fachausschuß kann durch einen Beschluß der Vorstandsversammlung erfolgen, wenn der betreffende Amtsinhaber
 - a, seinen satzungsgemäßen Pflichten nicht nachkommt oder
 - b, gegen Beschlüsse der Vorstandsversammlung verstoßen hat.

12 d Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand im vierten Quartal derjenigen Kalenderjahre einberufen, in denen keine Generalversammlung ansteht. Die Einberufung muss 3 Wochen vorher durch Aushang am Clubhaus erfolgen.
- (2) In der Mitgliederversammlung sollen die Mitglieder über die aktuellen Probleme des Vereins unterrichtet werden. Die Tagesordnung enthält grundsätzlich ff. Punkte:
 - a) Berichte des Vorstands und der Fachwarte,
 - b) Ehrungen ,
 - c) Anträge und Verschiedenes.Weitere Tagesordnungspunkte können bei Bedarf vom Vorstand angesetzt werden. Die Tagesordnung gilt als genehmigt, wenn Anträge auf Zusätze und/oder Änderungen nicht 10 Tage vorher dem Vor- sitzenden schriftlich vorliegen. Liegen solche Anträge fristgerecht vor, dann entscheidet darüber die Versammlung. Satzungsänderungen können nur in der Generalversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Stimmberechtigt gem. § 8 der Satzung sind nur persönlich Anwesende , eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich per Handzeichen, es muß jedoch geheim abgestimmt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.

- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlung:
Sie muß vom Vorstand innerhalb von 3 Wochen nach Antragstellung einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen dies schriftlich wünschen. Der Vorstand hat das Recht, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
- (5) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die Rechte und Pflichten der Generalversammlung.

12 e Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird alle 2 Jahre im vierten Quartal des Kalenderjahres vom Vorstand einberufen. Die Einberufung muß schriftlich 3 Wochen vor dem Termin mit Angabe der Tagesordnung und durch Aushang am Clubhaus erfolgen.
- (2) Die Tagesordnung zur Generalversammlung soll folgende Punkte enthalten:
- a) Rechenschaftsberichte des Vorstands (mit Kassenbericht und Haushaltsplan),
 - b) Berichte der Fachwarte und Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstands und der Fachwarte,
 - d) Neuwahlen von Vorstand, Fachwarten, Kassenprüfern und Ehrenrat,
 - e) Verschiedenes.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen gem. § 12d Abs. 2 und 3 auch für die Generalversammlung.

Für Satzungsänderungen ist abweichend davon **eine 2/3-Mehrheit** erforderlich.

- (3) Aus den Reihen der Mitglieder wird in jeder Generalversammlung ein Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, eine direkt folgende Wiederwahl ist nicht möglich. Er ist Beauftragter der Mitglieder und mit dem Schatzmeister für die Richtigkeit der Buch- und Kassenführung verantwortlich. Die Kassenprüfung muß einmal jährlich vor der Frühjahrsversammlung durchgeführt werden. Über das Ergebnis muß in der Generalversammlung berichtet werden, in den übrigen Versammlungen nur dann, wenn der Kassenprüfer oder ein Vorstandsmitglied dies für erforderlich halten.

§ 13 Sonstige Bestimmungen

- (1) Über Anschaffungen und Bestellungen für den Verein können nur Vorstandsmitglieder oder Fachwarte selbständig entscheiden und nur im Rahmen des ihnen zugeteilten Etats lt. Haushaltsplan (wie unter § 12 b festgelegt). Sonstige Ausgaben bis zur Höhe von **1500,-€** bedürfen der Zustimmung des Vorstandes, für darüber hinausgehende Ausgaben ist ein Beschluß der Vorstandsversammlung erforderlich.

(2) Die Zuwendung von außerhalb des gemeinnützigen Vereinszweckes liegenden Vermögensvorteilen an einzelne Mitglieder ist ausgeschlossen.

(3) Bei Wettfahrten und sonstigen Veranstaltungen errungene Herausforderungs- und Wanderpreise gehen in das Eigentum des Vereins über.

(4) Der Verein übernimmt für Brand, Diebstahl und Unfallschäden auf seinem Gelände keine Haftung. Jedes Mitglied soll sich in ausreichendem Maße selbst gegen die oben aufgeführten Gefahren versichern.

(5) Die Ausübung jeglichen Sportes außerhalb der vom Verein oder Verband aufgezogenen Veranstaltungen geschieht auf eigene Gefahr.

(6) Der Verein hat eine geeignete Sportunfallversicherung abzuschließen. Bei Nichtmitgliedern (z. B. Gästefahrern) ist jegliche Haftung ausgeschlossen.

§ 14 Maßnahmen bei Verstößen gegen die Satzung oder Vereinsordnung

Wenn ein Mitglied gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder der Vereinsordnung verstößt, kann der Vorstand folgende Maßnahmen beschließen:

- a) schriftliche Abmahnung
- b) Verbot des Betretens des Vereinsgeländes und der Benutzung der Sportgeräte
- c) Ausschluß aus dem Verein

Die aufgeführte Reihenfolge muß nicht eingehalten werden.

§ 15 Ehrenrat des Vereins

(1) Der Ehrenrat ist in der Generalversammlung aus den Reihen der Mitglieder zu wählen. Er besteht aus **mindestens** drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Zu Beginn jeder Ehrenratsitzung muß ein Vorsitzender bestimmt werden.

Scheidet ein Mitglied des Ehrenrats vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der Vorstand das Amt kommissarisch besetzen..

(2) Gegen vom Vorstand ausgesprochene Maßnahmen kann das betroffene Mitglied beim Ehrenrat Berufung einlegen.

(3) Der Vorstand und der Fachausschuß sollen die Beschlüsse des Ehrenrates beachten und dann abschließend die endgültige Entscheidung treffen.

§ 16 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus den anhand der Bücher nachgewiesenen Geldern und Forderungen und dem sonstigen beweglichen und unbeweglichen Vereinseigentum. Persönliches Eigentum der Mitglieder wird ausdrücklich vom Vereinseigentum ausgeschlossen.

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck von mindestens der Hälfte der Mitglieder schriftlich verlangten außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn Dreiviertel der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen.

(2) Weiter kann ein Beschluß auf Auflösung nur gefaßt werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Versammlung bestellt zwei Mitglieder, die die Liquidation durchführen und zum von der Versammlung angegebenen Zeitpunkt Bericht erstatten.

§ 18 Verbleib des Vereinsvermögens

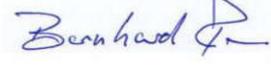
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Bobenheim-Roxheim zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Bei Entzug der Rechtsfähigkeit ist wie bei einer Auflösung des Vereins zu verfahren.

§ 19 Annahme der Satzung

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 4. April 1963 angenommen und zuletzt geändert durch Beschluß der **Generalversammlung** vom **29.03.2019**

Datum: 29. März 2019

Unterschriften - Vorstand

1. Vorsitzender: Wolfgang Bohn 	2. Vorsitzender: Hans Martin Schreiner 	Kassenwart: Bernhard Rau 
---	---	---